

24.05.91

VP - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Punkt der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

VP 1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 1 ist

a) das Streckenverbot

"A 24/E 26 Autobahnkreuz Hamburg-Ost bis Berliner Ring
(Abzweig Rostock/Autobahndreieck Havelland)"
zu streichen;

b) im Streckenverbot "E 22" das Wort

"Lübeck"

durch das Wort

"Selmsdorf"

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 24. MAI 1991

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern bestehen vier Straßenverbindungen mit den Grenzorten Lübeck-Schlutup (E 22), Ratzeburg-Mustin, Gudow (A 24) und Lauenburg. Wenn die beiden Hauptstrecken für den Lkw-Verkehr an Samstagen nicht zur Verfügung stehen, werden die beiden kleineren Verbindungen zusätzlich in nicht zumutbarer Weise belastet.

Ratzeburg-Mustin ist schon bisher ein Engpaß, der zu erheblichen Bürgerprotesten geführt hat; die Strecke Lauenburg ist gefahrenträchtig.

Demgegenüber kann die A 24 aufgrund ihrer relativ geringen Belastung auch samstags den ohnehin geringeren Lkw-Verkehr bewältigen; in Lübeck-Schlutup wird nach Öffnung der Umgehungsstraße das Hauptproblem gelöst sein, so daß eine zusätzliche Belastung des verbleibenden Engpasses Ratzeburg nicht zu vertreten ist.

In Anbetracht der relativ kurzen Entfernungen zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ist ferner zu berücksichtigen, daß beiderseits alle Orte auch nach Ablauf des Fahrverbots um 20.00 Uhr bis zum Beginn des Sonntagsfahrverbots um 0.00 Uhr erreicht werden können, so daß mit einer Ballung des Lkw-Verkehrs in den Abendstunden auf den Verbotsstrecken gerechnet werden muß.

VP

2. Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§ 4 Abs. 1a und 4)

bei Annahme
entfällt
Ziff. 3

In Artikel 1 sind die Nummern 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Die zunehmende Mobilität zeigt sich in der hohen Verkehrsbelastung zur Ferienzeit und an Sonn- und Feiertagen besonders deutlich. Staumeldungen sind an der Tagesordnung und schwere Unfälle insbesondere auf den überörtlichen Straßen nehmen zu. Die Verkehrsverbote für Lkw zur Ferienzeit und an Sonn- und Feiertagen gewinnen schon von daher für die Verkehrssicherheit immer größere Bedeutung. Es ist somit alles zu unterlassen, was diese Verbote aufweichen könnte. Eine spezielle Ausnahmeregelung in der Verordnung selbst aber läßt dies befürchten. Daß diese Befürchtung nicht ganz unbegründet ist, zeigt die vom BMV gegebene Begründung, wonach "auch in den alten Ländern ein enormer Druck der Wirtschaft zur Freigabe des Sonnabendfahrverbots für Lkw über 7,5 t besteht".

Die Notwendigkeit für eine solche Ausnahmeregelung ist umso weniger gegeben, als sowohl die Ferienreiseverordnung als auch das Sonntagsfahrverbot der Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit gibt, in dringenden Fällen Ausnahmen zu genehmigen, wenn eine Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.

Da die bestehende Infrastruktur der Bahn in den neuen Ländern noch wenig Ausweichmöglichkeiten gibt, läßt diese allgemeine Ausnahmeregelung ausreichenden Handlungsspielraum, den Bedürfnissen in den neuen Ländern zu begegnen. Eine bundeseinheitliche Handhabung läßt sich schneller und flexibler durch Verwaltungsvorschriften oder Absprachen auf Bund/Länderebene erreichen.

In

3. Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 1a)

entfällt
bei Annahme
von Ziff. 2

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 4 Abs. 1a nach den Worten "Mecklenburg-Vorpommern," das Wort "Sachsen," einzufügen.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens.